

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hörzentrum Oldenburg gGmbH

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Hörzentrum Oldenburg gGmbH (nachfolgend „Hörzentrum“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Privatpersonen.
- (3) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn Hörzentrum stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Der Kunde kann telefonisch oder per E-Mail eine Bestellung aufgeben. Produkte können auch über den Onlineshop von Hörzentrum (www.hz-ol.shop) bestellt werden.
- (2) Durch Aufgabe einer Bestellung im Onlineshop gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produktes ab. Im Anschluss erhält der Kunde per E-Mail eine Eingangsbestätigung von Hörzentrum. Der Vertrag zwischen dem Kunden und Hörzentrum kommt zustande, sobald Hörzentrum gegenüber dem Kunden (per E-Mail) die Annahme erklärt oder die Ware an den Kunden absendet.
- (3) Bestellt der Kunde telefonisch oder per E-Mail bei Hörzentrum kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und Hörzentrum nach Auftragserteilung durch den Kunden und durch eine Auftragsbestätigung von Hörzentrum in Textform oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.
- (4) Nach Ablauf der in Angeboten genannten Annahmefristen sind Angebote von Hörzentrum – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der von Hörzentrum zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von Hörzentrum und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
- (2) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Hard- und/oder Software grundsätzlich selbst verantwortlich. Sowohl die Installation als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Hard- und/oder Software gehören nicht zum Leistungsumfang von Hörzentrum, es sei denn, die Schulung und Einweisung des Kunden ist gesetzlich vorgeschrieben oder werden zwischen dem Kunden und Hörzentrum als gesondert abzurechnende Leistungen zusätzlich vereinbart.

- (3) Eine Beratungspflicht durch Hörzentrum – insbesondere hinsichtlich der Wahl von Betriebssystemen bzw. von Hard- und/oder Software – besteht nicht. Beratungen zu betrieblichen Abläufen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Zusatzvereinbarung und werden gesondert berechnet.
- (4) Dokumentationen hat Hörzentrum nur maschinenlesbar und einfach zu liefern.
- (5) Hörzentrum ist zu Teillieferungen und zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern berechnete Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.
- (6) Hörzentrum behält sich Abweichungen von der Produktbeschreibung sowie der Auftragsbestätigung, bedingt durch die Berücksichtigung zwingender technischer oder rechtlicher Normen, vor. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegenüber Hörzentrum abgeleitet werden können.

§ 4

Preise, Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Versand-, Verpackungs-, Frachtkosten, Zölle oder ähnlichen Abgaben. Es sei denn die Preisangaben sind ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet. Maßgebend sind jeweils die Preise der Auftragsbestätigung.
- (2) Sind zwischen dem Kunden und Hörzentrum nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden, werden die zu den am Tage der Leistungserbringung gültigen Verkaufspreise von Hörzentrum berechnet.
- (3) Hörzentrum ist an die vereinbarten Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Erbringung gültigen Preise berechnet.
- (4) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde oder eine entsprechende Einigung erfolgt ist.
- (5) Auftragsänderungen oder –ergänzungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Stehen erforderliche Unterlagen etc. des Kunden aus, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend bis zu deren Erhalt.
- (6) Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (7) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstigen von Hörzentrum nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., berechnen Hörzentrum, die Liefer- oder Leistungsfrist, um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

§ 5

Zahlung, Aufrechnung

- (1) Der Kunde kann die Zahlung per Vorkasse oder auf Rechnung vornehmen.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises ist nach Ablieferung der Ware und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn Tagen zahlbar. Ist Zahlung per Vorkasse vereinbart, ist der Kaufpreis nach Eingang der Rechnung beim Kunden fällig.

- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 6

Gefahrtragung, Annahmeverzug des Kunden

- (1) Wird der Versand von Waren (Hard- oder Software) auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht die Leistungsgefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Hörzentrum auf den Kunden über.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Hörzentrum nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Hörzentrum Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde nachweist, dass Hörzentrum kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder Hörzentrum einen höheren Schaden nachweist.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- (2) Hörzentrum haftet für Sach- oder Rechtsmängel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich in Textform geltend zu machen; sie müssen eine hinreichende Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.
- (3) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Hörzentrum den Mangel nach Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware beseitigen. Hörzentrum ist berechtigt, eine vorläufige Fehlerbeseitigung auch durch Umgehungslösungen zu bewirken, bis in einem der folgenden Updates der Fehler beseitigt ist, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- (4) Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an der gelieferten Software vorgenommen, erlischt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Hörzentrum und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. (1) beginnt die Verjährungsfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Hörzentrum. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für das Gesamtsystem erfolgt nicht aufgrund der Lieferung eines Updates oder Upgrades.

§ 8

Haftung

- (1) Für Personenschäden haftet Hörzentrum unbeschränkt.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet Hörzentrum, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Hörzentrum nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz oder gem. EU-Richtlinie 85/374EWG) oder bei Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.
- (4) Eine Haftungsbeschränkung zugunsten von Hörzentrum gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Hörzentrum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat Hörzentrum nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt Hörzentrum die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Hörzentrum ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Hörzentrum hinweisen und Hörzentrum unverzüglich benachrichtigen, damit Hörzentrum ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Hörzentrum ab. Hörzentrum ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Hörzentrum abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 10

Rechteeinräumung

- (1) Die Software ist rechtlich geschützt und eine Vervielfältigung unzulässig. Urheber-, Patent-, Marken- und alle sonstigen Schutzrechte an der Software und an sonstigen Gegenständen, die Hörzentrum dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Hörzentrum zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen hat Hörzentrum entsprechende Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch an Dritte – sind zu beachten.
- (2) Bei der Lieferung von Standard- oder Individualsoftware gelten die Regelungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einzelplatzlizenz gibt dem Kunden das Recht zur Nutzung auf einem Einzelcomputer oder an nur einem Arbeitsplatz in einem Netzwerk. Die Netzwerklizenz gibt dem Kunden das Recht zur Nutzung in einem lokalen Computer-Netzwerk auf einem Netzwerk-Server zusammen mit der einzelvertraglich vereinbarten Zahl von Einzelplatzlizenzen, die gleichzeitig auf den Datenbestand des Servers zugreifen.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hörzentrum die Programme Dritten zur Verfügung zu stellen. Hörzentrum ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.
- (5) Der Weiterverkauf der Software ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass der Kunde keinerlei Software und/oder Materialien bei sich behält und evtl. hergestellte Kopien vernichtet oder dem Käufer übereignet.
- (6) Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit die nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- (7) Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. Hörzentrum behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

§ 11

Schutzrechte Dritter

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Hörzentrum unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein vertragsgegenständliches Softwareprodukt hingewiesen wird. Hörzentrum allein ist berechtigt, den Kunden auf Kosten von Hörzentrum gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung auf ein durch Hörzentrum geliefertes Produkt zurückzuführen ist.
- (2) Hörzentrum ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung in dem in § 10 beschriebenen Umfang zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlichen Bedingungen nicht

möglich ist, wird Hörzentrum nach eigener Wahl das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen erstatten.

- (3) Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, Hörzentrum gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

§ 12

Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Hörzentrum geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten aus mit Hörzentrum geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von Hörzentrum ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Hörzentrum ist Oldenburg (Oldb.). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Privatpersonen ist Oldenburg (Oldb.), sofern vom Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Stand 30. Dezember 2021